

28 O 206/20

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte: Antragstellerin,
Rechtsanwälte Himmelreither, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED] Antragsgegnerin,

wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer

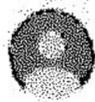
Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten:

„Aber dank ihnen habe ich jetzt noch mehr Probleme sie haben es nur noch schlimmer gemacht“

wenn dies geschieht wie am 05.2020 bei googlemaps wie nachfolgend dargestellt:



1 Rezension

★★★★★ vor 13 Stunden

Kritisch: Preis-Leistungs-Verhältnis, Professionalität

anonymisiert

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Streitwert: 10.000 €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 06.2020 ist zulässig und

begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom 05.2020 seitens der Antragstellerin abgemahnt, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Antragstellerin. Bei der streitgegenständlichen Äußerung „Aber dank ihnen habe ich jetzt noch mehr Probleme sie haben es nur noch schlimmer gemacht“ handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die die Antragstellerin nach der vorzunehmenden Abwägung nicht hinzunehmen hat. Die Äußerung enthält den Tatsachekern, dass sich die Beschwerden der Antragsgegnerin aufgrund der Behandlung verschlechtert haben. Hinsichtlich dieses Tatsachekerns hat die Antragsgegnerin jedoch weder im Rahmen der Bewertung noch nach Erhalt der Abmahnung etwas vorgetragen. Die Antragstellerin hat hingegen durch eine eidesstattliche Versicherung vom 06.2020 glaubhaft gemacht, dass die von ihr durchgeführten Maßnahmen völlig ungeeignet seien, die damals bestandenen Probleme zu verschlimmern. Unter diesen Voraussetzungen überwiegt das Interesse der Antragstellerin mit dieser negativen Äußerung nicht in Verbindung gebracht zu werden.

Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von der Möglichkeit des § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung erfolgt wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln 23.06.2020

Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

